



Individualisierte Leistungsbewertung: Dokumente

Die aktuellen Forderungen nach der Individualisierung schulischer Lern- und Leistungssituationen intendieren im Wesentlichen die Reduzierung von Diskriminierungsfaktoren bei verschiedenen Schülergruppen. So blicken Schulpolitik und Schulentwicklung spätestens seit PISA 2000 verstärkt auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Lebensumfeldern, deren Benachteiligung empirisch nachgewiesen wurde.

Namentlich seit der Unterzeichnung der UN-Konvention zur „Förderung und zum Schutz der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderungen“ (2007) sind daneben auch Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen als Benachteiligte des Schulsystems erkannt und entsprechend in den Blick genommen worden. Viele Formen von Lernbehinderungen werden im Sinne der UN-Konvention als zu berücksichtigende Behinderung verstanden.

Darüber hinaus bildet auch die wachsende Zahl an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und daraus resultierenden Sprachproblemen eine Gruppe, deren potentieller Benachteiligung durch entsprechende Anpassungen der Leistungsbewertungsmaßstäbe begegnet werden soll.

Die offiziellen juristischen Vorgaben verfolgen das deutliche Anliegen, Schülerinnen und Schüler auch in Leistungssituationen individuell in den Blick zu nehmen und grundsätzliche Benachteiligungen auszugleichen. Daneben werden derartige Abweichungen - vor allem auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften - ausdrücklich als Ausnahmen von der regulären Vorgehensweise bezeichnet und an sehr konkrete Bedingungen geknüpft.

1. Schulgesetz (SchulG), 30. März 2004

§ 10, Aufgaben und Zuordnung der Schularten

Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Alle Maßnahmen der Leistungs- und Neigungsdifferenzierung in innerer und äußerer Form wie auch die sonderpädagogische Förderung durch Prävention und integrierte Fördermaßnahmen tragen diesem Ziel Rechnung. Das Nähere regeln die Schulordnungen.

2. Übergreifende Schulordnung, 2009

Abschnitt 8, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 49, Grundlagen des Unterrichts

(1) Unterricht zielt auf die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, er umfasst den kognitiven, den sozial-emotionalen sowie den psychomotorischen Bereich. Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

§ 50, Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(4) Die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 53, Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, ihre Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.

3. Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 22. November 2006

4.1 Auch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund gelten die in den Schulordnungen festgelegten Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Solange noch Sprachschwierigkeiten bestehen, werden die individuellen Lernfortschritte besonders gewichtet. Die Aufgabenstellungen sollen die individuellen Lernvoraussetzungen vor allem im sprachlichen Bereich berücksichtigen. Insbesondere in den beiden ersten Jahren des Schulbesuchs kann die Benotung durch eine Verbalbeurteilung ergänzt oder ersetzt werden (außer in der gymnasialen Oberstufe). In berufsbildenden Schulen gelten diese Regelungen nur für das erste Jahr des Schulbesuchs.

4.2. Die Regelungen der Schulordnungen zu „Versetzen in besonderen Fällen“ sind zu beachten.

4. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. August 2007

4.1 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs und das Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung sind bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu gewähren. Sie sollen nach Möglichkeit unter Fortführung von Förderung nach und nach wieder abgebaut werden.

4.2 Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs

vorzusehen, z. B.: - Ausweiten der Arbeitszeit, z. B. bei schriftlichen Arbeiten, Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln.

4.3 Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung kommen insbesondere in Betracht:

- Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung,
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen und anderer nicht schriftlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,
- zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten,
- Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes und zeitweiser Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten und anderen schriftlichen Leistungsnachweisen während der Förderphase,
- verbale Beschreibung des Lernfortschritts anstelle oder ergänzend zu einer Bewertung nach dem Notensystem,
- verbale Bewertung der Rechtschreibleistung bei Schreibaufgaben.

Alle Abweichungen von den üblichen Beurteilungsregelungen müssen in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler festgelegt sein und durch die Klassenkonferenz beschlossen werden.